

Hans Benning Polder
Hans-Reiner Polder
Backnanger Weg 23

7146 Tamm, 23.03.87

Herrn
Dr.Dr.h.c. H. Zillich
Am Hirschanger 1
8130 Starnberg

Zivilrechtstreit Benning-Polder und Polder ./ Dr. W. Bruckner

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich,

Herr Rechtsanwalt Ernst Bruckner versucht mit Schreiben vom 02.03.86 das gerichtliche Verfahren so hinzustellen, als habe sein Vater, Herr Dr. Bruckner, weitgehend obsiegt. Dieses Schreiben gibt jedoch den tatsächlichen Sachverhalt falsch wieder. Richtig ist folgendes:

1. Die Klage vor dem Zivilgericht war u.a. erforderlich, da im Schiedsverfahren Herr Dr. Bruckner nur bereit war, eine Ehrenerklärung dem Bundesvorstand gegenüber abzugeben, nicht aber allen anderen Adressaten seiner Schreiben. Im übrigen stellte das Gericht fest, daß das Urteil des Schiedsgerichtes keine bindende Wirkung hat, da durch die Schlichtungsordnung zivilrechtliche Fragen nicht geregelt sind.

2. Herr Dr. Bruckner mußte, um einer Verurteilung zu entgehen, die bereits vor dem Schlichtungsausschuß abgegebene Ehrenerklärung in der mündlichen Verhandlung wiederholen. Die Erklärung lautete auszugsweise wie folgt:

"Ich hatte niemals die Absicht, die Herren Hans Benning-Polder und Hans-Reiner Polder zu beleidigen oder zu verleumden. ...

Ich versichere, daß ich die charakterliche Integrität und die Ehrenhaftigkeit dieser beiden Herren zu keiner Zeit in Zweifel ziehen wollte und bedauere zutiefst, daß dieses anders aufgefaßt wurde. Ich bin bereit, diese Erklärung auf geeignete Weise dem Bundesvorstand der Siebenbürger Sachsen zur Kenntnis zu bringen."

Desweiteren erklärte sich Herr Rechtsanwalt Ernst Bruckner bereit, namens seines Vaters die Verpflichtung einzugehen, diese Erklärung schriftlich dem Bundesvorstand der Siebenbürger Sachsen und darüberhinaus den Herren Otto Deppner und Hans-Martin Andree zur Kenntnis zu bringen. Herr Dr. Bruckner ist damit unter dem Druck des gerichtlichen Verfahrens noch über das hinausgegangen, wozu er hätte verurteilt werden können.

Der Klageantrag lautete nur auf zukünftige Unterlassung dieser Behauptungen. Darüber hinaus hat Herr Dr. Bruckner vor Gericht eine Ehrenerklärung für die Herren Hans Benning-Polder und Hans-Reiner Polder abgeben müssen.

3. Herr Rechtsanwalt Ernst Bruckner mußte für seinen Vater im Termin zur mündlichen Verhandlung erklären, daß er gegenüber Herrn Hans Benning-Polder den Vorwurf einer aktiven Betätigung für die kommunistische Partei nie erhoben hat und ein solcher auch nie erhoben werden sollte. Auch hier mußte Herr Dr. Bruckner also von seiner dubiosen Behauptung im Schreiben vom 31.01.86 an Herrn Dr. Bonfert abrücken.

4. Gegenüber Herrn Hans-Reiner Polder gab Herr Rechtsanwalt Ernst Bruckner, im Namen seines Vaters, die Erklärung ab, daß er diesem zu keiner Zeit den Vorwurf der Begehung einer vermögensrechtlichen Straftat gemacht habe. Ein derartiger Vorwurf werde auch nicht erhoben. Auch mußten die Vorhaltungen bezüglich des Internationalen Jugendlagers in Canada berichtigt werden. Somit ist Herr Dr. Bruckner auch hier völlig von seinen im Schreiben vom 31.01.86 aufgestellten Behauptungen abgerückt.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung ganz eindeutig festgestellt, daß Herr Dr. Bruckner die Äußerungen, die zu diesem Verfahren führten, nie hätte machen dürfen. Er hat die Ehre der Herren Hans Benning-Polder und Hans-Reiner Polder in nicht unerheblichem Maße verletzt. Das Gericht hat ein Schmerzensgeld für jeden von beiden in Höhe von je DM 1.000,00 festgesetzt und für sachgerecht gehalten. Hierbei ist noch von Bedeutung, daß die Rechtsprechung Schmerzensgeld nur bei erheblichen Ehrverletzungen festsetzt und nur, wenn die Schwere des Verschuldens oder die Schwere des Eingriffs eine solche Genugtuung erfordert.

Das Gericht hat damit in allen Punkten die Rechtsauffassung der Kläger bestätigt. Wenn der Kostenausspruch dem nicht entsprach, so nur aus formellen, prozessualen Gründen. Das Gericht ging davon aus, daß, da die Ehrenerklärung bereits gegenüber dem Schlichtungsausschuß abgegeben wurde, es am Rechtsschutzbedürfnis für das Verlangen nach weiterer Unterlassung fehlt. In der Sache selbst jedoch haben sich die Kläger voll durchgesetzt.

Das ermutigende Urteil gibt den Unterzeichnern nun die Möglichkeit, bei zu befürchtenden Wiederholungen von Ehrverletzungen sofort gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Die Unterzeichner werden es nicht mehr dulden, daß ihre persönliche und berufliche Ehre und Integrität durch Herrn Dr. Bruckner oder andere Personen in Zweifel gezogen wird. Sie geben der Hoffnung Ausdruck, daß sich derartige Vorfälle im Rahmen der Führungsgremien der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Zukunft nicht mehr wiederholen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Benning-Polder

Hans-Reiner Polder

Hans-Reiner Polder